

die Förderung der Wissenschaften und des Crafoord Preises der Königlichen Schwedischen Akademie.

Lassen Sie mich mit zwei Zitaten schließen. Als Ernst Mayr im Jahre 1997 von einer Journalistin der New York Times gefragt wurde: „Have you had any major disappointments, any regrets?“ antwortete er: „Well, I probably do, but I’m one of these euphoric guys. I always look to the future and never look back“. Und als Harvards Museum of Comparative Zoology anlässlich seines 100. Geburtstages ein Symposium veranstaltete, bedankte sich Ernst Mayr am Ende der Veranstaltung und schloss mit den Worten: „I’ve had a wonderful life“.

Bert Hölldobler

Konrad Hesse  
29.1.1919 – 15.3.2005

Konrad Hesse, seit 2003 korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, starb am 15. März 2005 in seinem Privathaus bei Freiburg nach langer schwerer Krankheit, von seiner Familie, vor allem seiner Frau Ilse mit besten, fast übermenschlichen Kräften umsorgt. Damit endet ein einzigartig authentisches Staatsrechtslehrer- und Bundesverfassungsrichterleben, das Wissenschaft und Praxis weit über Deutschland hinaus viel Ehre geschenkt hat. Eine angemessene Würdigung ist kaum möglich. Doch seien einige Aspekte von Konrad Hesses gelingendem Leben in Erinnerung gerufen.



#### I.

Am 29. Januar 1919 in Königsberg geboren, im Professorenhaus seines geliebten Vaters, eines bekannten Ökonomen, in Breslau aufgewachsen, wurde K. Hesse unmittelbar nach dem Abitur zum Arbeits- und Kriegsdienst gerufen; verwundet überstand er diese Katastrophe (oft von ihm geäußert: „Wir sind noch einmal davon gekommen. Ich habe sieben wichtige Jahre verloren“). Sein juristisches Studium absolvierte er danach in kürzester Zeit in Göttingen, er promovierte (1950) bei R. Smend über den Gleichheitssatz (AöR 77 (1951/52), S. 167 ff.), war als Assistent in

dessen Kirchenrechtlichem Institut tätig und habilitierte sich mit seinem bekannten Buch „Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich“ (1955). Schon 1956 nach Freiburg berufen, dem er (trotz Rufen nach München und Bonn) treu blieb, entfaltete sich sein Werk in konsequent strukturierten Stufen, die sich fast alle durch zu geflügelten Worten gereifte Stichworte kennzeichnen lassen: „Die normative Kraft der Verfassung“ (1959), „Der unitarische Bundesstaat“ (1962), „Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen“ (1964). Den wissenschaftlichen Gipfel erreichte K. Hesse mit, in und seit seinen „Grundzügen“ (R. Smend gewidmet: 1. Aufl. 1969, 20. Aufl. 1995). Sie sind längst ein moderner Klassiker, was sich nicht nur an den vielen Nachdrucken, sondern auch an zahlreichen Übersetzungen zeigt, zuletzt ins Portugiesische (1999), bald auch ins Chinesische. Noch jüngst titelte „Die Zeit“ vom 14. Oktober 2004, S. 72: „Lesen!“. An der Rezeptionsgeschichte dieses Werkes (dazu P. Häberle in: H.-P. Schneider/R. Steinberg (Hrsg.), Verfassungsrecht zwischen Wissenschaft und Richterkunst, 1990, S. 113 ff.) lässt sich zeigen, wie sehr dieses Buch zur politischen Kultur unserer Republik gehört. Kein Wort zu viel, stets ins Grundsätzliche zielend und in einzigartiger Strukturierungskunst wird hier das geltende Verfassungsrecht dargestellt und zugleich schöpferisch mitgeprägt. K. Hesses einzige Koketterie lag vielleicht darin, dass er stolz war, dass das Buch von Auflage zu Auflage schlank blieb – ein eindrucksvoller Kontrapunkt zur abundanten anschwellenden Handbuch- und Kommentarliteratur heute (das schmale Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Aufl. 1983 (2. Aufl. 1994) hat er mit betreut). Begriffsprägungen wie „praktische Konkordanz“ bilden heute ein gelebtes Verfassungselement, die „Offenheit der Verfassung“ ist ein Prädikat des GG geworden. In Freiburg war es auch, wo Hesse sein berühmtes ständiges Seminar von 1956 an aufbaute. Er führte es zuletzt mit E. Benda gemeinsam bis 1992 weiter. Viele ausländische Gastwissenschaftler aus Japan, Korea, Spanien und Portugal gingen hier „zur Schule“. Das freundschaftliche Verhältnis zu H. Ehmke und später zu W. von Simson ist für jene Jahre charakteristisch (zuletzt gewann er in W. Müller-Freienfels einen Freund vor Ort).

## II.

Zur „rechten Zeit“ wurde K. Hesse in den Ersten Senat des BVerfG gewählt (1975 bis 1987, Nachfolge T. Ritterspach), und zwar jenseits aller vorherigen parteipolitischen Einbindungen und Anbindungen (Stichwort von W. Maihofer: „Äquidistanz“). Hier prägte er die Judikatur nachhaltig, etwa im Mitbestimmungsurteil und in den Entscheidungen zur Mei-

nungs- und Pressefreiheit, vor allem schrieb er mehrere Fernsehurteile. Er war es auch, der den Begriff „Grundversorgung“ erfand. Frau Präsidentin J. Limbach hat K. Hesses großes Wirken in Karlsruhe anlässlich seines 80. Geburtstages gebührend gewürdigt (Privatdruck 2000). Man darf wohl sagen: In K. Hesse waren Wissenschaft und verfassungsrichterliche Praxis einander „kongenial“. Unvergesslich ist dem Verf., wie K. Hesse, wegen des Schleyer-Beschlusses übernachtigt, zur Beerdigung von Erik Wolf auf dem Friedhof in Oberrottweil im Kaiserstuhl spät zur Trauergemeinde stieß (1977). Diese Entscheidung des Gerichtes war ihm wohl sehr schwer gefallen.

### III.

K. Hesse publizierte in vielen Zeitschriften, etwa in der ZevKR, im JöR, in der DÖV, der JZ, den VBIBW, der EuGRZ sowie der KritV; er beherrschte viele Literaturgattungen: vom Aufsatz über den Festschriftenbeitrag (z.B. für Geb. Müller, 1970, FS Scheuner, 1973, FS W. Weber, 1970, FS D. Schindler, 1989, FS Lerche, 1993), über den Handbuchbeitrag bis zu „ewigen“ Lexikonartikeln. Seine staatskirchenrechtlichen Beiträge verdienten eine eigene Würdigung. Dem AöR aber war K. Hesse durch Rat und Tat verbunden. Viele seiner Beiträge erscheinen hier; zitiert sei nur: AöR 98 (1973), S. 1 ff., zur Bundesstaatsreform, AöR 97 (1972), S. 345 ff., zur Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (später in den „Ausgewählten Schriften“, 1984); A. Hollerbach gewann ihn für Artikel im „Staatslexikon“ der Görres-Gesellschaft.

Als Vorsitzender der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung von 1971 bis 1973, im Vorstand waren auch P. Lerche und H.H. Rupp, nachhaltig als Referent auf der Wiener Tagung (VVDSStRL 17 (1959), S. 11 ff.) und hochkonzentriert als Diskutant (z.B. in Innsbruck und Regensburg) wirkte er auch auf diesem bekanntlich schwierigen, aber dank des hohen Niveaus einzigartigen Forum intensiv. Als langjähriger Rechtsberater des Rektors in Freiburg und als Mitglied der Parteienrechtskommission (1956) engagierte er sich ehrenamtlich.

### IV.

Die Familie war K. Hesses menschliche Basis. Seine Frau, seine beiden Kinder Regine und Albrecht sowie die jetzt fünf Enkelkinder in Lahr bzw. München erfuhren jene Liebe, die in der Traueranzeige mit einem Zitat des Heiligen Augustinus angedeutet wird. Wer an der Beerdigung am 23. März 2005 in Merzhausen teilnehmen konnte, wird den tiefen Schmerz der Familie, auch der Enkelkinder, nicht vergessen. Eine gemeinsame Reise mit

der ganzen Familie nach Paris (1990) empfand er ebenso als Glück wie die Einladung nach Japan (1979), zusammen mit seiner Frau. Vorausgegangen waren gemeinsame Reisen, auf die das Ehepaar Hesse den Verfasser dieses Gedächtnisblattes mitgenommen hatte (Paris 1967, Burgund 1969, in den 80er und 90er Jahren fast jährlich in die Schweiz). K. und I. Hesses gemeinsame Liebe zu T. Fontane und T. Mann, zu J.S. Bach und J. Brahms (wie der Vater Albert) prägten die allgemeine Hinwendung der Familie zu Kunst und Kultur. Die Flöte liebte K. Hesse als Instrument über alles, weniger die „Streichquartette“(!). So war es nur konsequent, dass die Kinder Musik gerade für dieses Instrument (Bach und Vivaldi) zur Beerdigung in Merzhausen ausgesucht hatten.

#### V.

Konrad Hesse als Mensch zeichnete sich durch Bescheidenheit, Edelmut, Lauterkeit und Wahrhaftigkeit aus, wie dies selten ist. Laute Polemiken und stille Komplote waren ihm ebenso wie jeder Opportunismus zutiefst zuwider. Kritik äußerte er schon. Doch waren auch hier die Töne moderat: etwa „Schaf“ oder „Kamel“ (in Bezug auf einen versagenden Institutsassistenten), auch „Schlangennest“ (hinsichtlich eines benachbarten Lehrstuhls). U. Scheuner sprach einmal von „sanfter Unnachgiebigkeit“ (es ging um das Eintreiben von überfälligen AöR-Manuskripten bei säumigen Autoren). Ausdruck seiner Bescheidenheit war auch die Ablehnung jeder Festschrift für sich selbst, E. Friesenhahn ähnlich (Orden lehnte er ab, indes war er über seine Wahl zum Korrespondierenden Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 2003, glücklich.) Immerhin durften die Schüler mehrere Bibliographien (1979, 1999) und viele Kolloquien (zum 60., 65., 70. und 75. Geburtstag) ausrichten. Hier setzte sich der klassische Seminarstil fort. Zu ihnen gehörten auch des Meisters dichte „Zusammenfassungen“ am Ende: Dabei konnte man mitunter auch eine gewisse Strenge spüren. Von den Weimarer „Riesen“ verehrte er seinen Lehrer R. Smend, respektierte er H. Kelsen, schätzte er besonders H. Heller (lange vor dessen „Renaissance“). Die derzeitige glorifizierende Restaurierung eines C. Schmitt war ihm stets unverständlich geblieben; er teilte seine Haltung mit Schweizer Kollegen, die unverblümt von der Faszination bzw. „Brillanz“ des Bösen sprechen. Die Schweiz bedeutete ihm überhaupt sehr viel; er war buchstäblich ein Freund der Schweiz. Der Ehrendoktor von Zürich (1983) erfreute ihn sehr (auch der von Würzburg, 1989). Die deutsche Wiedervereinigung erschien auch ihm als Glücksfall in unserer Verfassungsgeschichte, die fortschreitende Europäische Einigung integrierte er sogar noch in die späten Auflagen seiner „Grundzüge“.

Freilich schrieb er mir am 11. Mai 1992: „Nicht nur insoweit bin ich in einiger Sorge. Was ist das für ein klägliches Bild auf einem Höhepunkt deutscher Geschichte. Wenn man den Medien glauben soll, so ist das deutsche Volk zu einem Volk von Jammerlappen geworden, überall Kleinmut und nackter Egoismus.“

Man darf wohl sagen: „K. Hesse war ein Gerechter“. Person und Sache sind eins. Er lebte nach der Maxime des älteren Cato: „Rem tene – verba sequuntur“.

Die Kinder und Enkelkinder sagten mir im Kontext der Beerdigung im März 2005, sie hätten den „besten Vater“ bzw. „besten Großvater der Welt“ verloren; die Schüler trauern um ihren Lehrer als unerreichbares Vorbild, menschlich und wissenschaftlich. K. Hesse selbst schrieb in Bezug auf E. Benda von „Skepsis und Zuversicht“ (FS Benda, 1995, S. 1 ff.); sie waren wohl auch ihm selbst eigen. Er wusste um das „dünne Eis“, auf dem wir alle gehen, vom Verfassungsrecht her hat er aber bleibende Fundamente gelegt. A. Hollerbach (dem er eine ehrenvolle Laudatio gewidmet hat (AöR 126 (2001), S. 1 ff., ebenso wie er dem Verf. dieses Blattes ein bewegendes „Grußwort“ schrieb (Liber amicorum, 2004, S. 1), sagte kürzlich zu Recht: „Wir, die Schüler können dankbar sein, einen solchen Meister gekannt zu haben und von ihm geprägt worden zu sein“. So ist wohl große Dankbarkeit und Zuneigung, bei aller Trauer heute, das Grundgefühl all derer, die ihn kannten, aller Schüler im engeren und weiteren Sinne (zum 70. Geburtstag noch zuversichtlich: ders. Verf., AöR 114 (1989), S. 1-6; s. auch A. v. Campenhausen, ZevKR 35 (1990), S. 121 ff.); vgl. auch den Nachruf von A. López Pina in: EL PAÍS vom 20. April 2005, S. 51).

Peter Häberle